

Kulturring Blomberg e.V.



Satzung

§ 1 Kulturring Blomberg

Die vorwiegend im Gebiet der Stadt Blomberg bestehenden kulturtreibenden Vereine schließen sich zu einer Interessengemeinschaft zusammen. Die Gemeinschaft führt den Namen: „Kulturring Blomberg e.V.“, im Folgenden *Kulturring* genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Blomberg; er ist im Vereinsregister Lemgo eingetragen.

Der Kulturring verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§52); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Kulturringes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Weder natürliche noch juristische Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Kulturringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Tätigkeiten und Aufgabengebiet

Der Kulturring steht den angeschlossenen Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite. Er kann ortsübergreifende Veranstaltungen planen und koordinieren.

Er ist der alleinige Ansprechpartner gegenüber der Bürgermeister-Heinrich-Fritzemeier-Stiftung. Sofern die Mitglieder es wünschen, kann der Kulturring deren Arbeit und Interessen gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Blomberg, sowie anderer Organisationen und Institutionen vertreten.

Seine Aufgaben bestehen insbesondere aus:

- 1) Förderung der kulturellen Vielfalt in der Stadt Blomberg mit allen angeschlossenen Ortsteilen.
- 2) Vorschlag für die Wahl der Vertreter in die zuständigen Ausschüsse und weitere Institutionen der Stadt Blomberg.
- 3) Verteilung öffentlicher Gelder und Zuwendungen für Kultur- und Heimatpflege der Bürgermeister-Heinrich-Fritzemeier-Stiftung und anderer Institutionen.
- 4) Planung und Durchführung von gemeinsamen Kulturveranstaltungen und deren Koordinierung in Verbindung mit Vereinsveranstaltungen.

§ 3 Mitglieder

Ordentliches Mitglied im Kulturring kann jeder Verein oder Gruppierung werden, der/die im Sinne des §2 dieser Satzung tätig ist. Hierzu gehören in erster Linie Vereine und Gruppierungen der Musik- oder Gesangspflege, Heimatvereine, Ziegler- und Handwerkervereine sowie Schützenvereine.



Außerordentliche Mitglieder des Kulturringes können auch Vereine auf Antrag werden, die eine Förderung von anderen Trägern oder Einrichtungen erfahren. Die dem Kulturring als außerordentliche Mitglieder angeschlossenen Vereine haben kein Stimmrecht.

Die Aufnahme in den Kulturring bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder ist beitragsfrei.

Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Kulturring (Kündigung); die Kündigung ist nur zum Jahresende möglich und muss mit einer dreimonatigen Frist dem Kulturring mitgeteilt werden. Der Ausschluss aus dem Kulturring ist nur aus wichtigem Grund zulässig, über den der erweiterte Vorstand beschließt.

§ 4 Organe

Organe des Kulturringes sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand und
- 3) etwaige Arbeitsausschüsse.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Kulturringes. In die Mitgliederversammlung entsendet jedes ordentliche Mitglied (§3) eine stimmberechtigte Vertretung; außerordentliche Mitgliedsvereine können eine beratende Vertretung entsenden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl der Ämter 1. Vorsitzende/r und Schriftführer/in findet gemeinsam in einem Jahr statt; die Wahl der Ämter 2. Vorsitzende/r und Kassenführer/in findet im Folgejahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede/r Delegierte kann nur einen Verein vertreten.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen schriftlich zwei Wochen vorher zugesandt werden. Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausschließen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gegenzuzeichnen ist.



§ 6 Der Vorstand

Der Kulturring wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer (Protokollführer), dem Kassenerführer.

Vorsitzende der Arbeitsausschüsse und deren Stellvertreter können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Verpflichtende Erklärungen des Kulturrings bedürfen der Schriftform und sind durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden,
- 2) und dem Schriftführer.

Der Kulturring wird durch diese zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 7 Kassenprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung eines Geschäftsjahres erfolgt durch Kassenprüfer zu Beginn des Folgejahres. Den Termin und Ort legt der Kassierer mit den Kassenprüfern fest.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre. Die Wahl eines Kassenprüfers findet in einem Jahr statt und die Wahl des anderen findet im Folgejahr statt.

§ 8 Die Arbeitsausschüsse

Die Arbeitsausschüsse können gebildet werden für folgende Vereinsgruppen:

- 1) Gesangvereine und Klangkörpervereine,
- 2) Heimatvereine sowie Ziegler- und Handwerkervereine und Schützenvereine.
- 3) Sonstige

Die Arbeitsausschüsse können sich alle zwei Jahre neu bilden; sie werden von den Mitgliedern der jeweiligen Vereinsgruppen gewählt und bestehen aus mindestens einer Person.

Die Ausschussmitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand gemäß § 6. Sie vertreten die Interessen der jeweiligen Vereinsgruppen im Vorstand und koordinieren die Arbeit in dem jeweiligen Ausschuss.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Kulturrings fällt das Vermögen des Kulturrings an die Stadt Blomberg, die es ausschließlich zur Förderung der Kulturarbeit zu verwenden hat.

Blomberg, den 16. August 2023